SV Surwold e.V.
- Vorstand -

Nach dem Shutdown
– Neuer Alltag in Niedersachsen auch für den organisierten Sport -

Liebe Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter, Betreuer und Mitglieder,

mit dem Shutdown über das Kontaktverbot vom 23. März 2020 kam auch der organisierte Sport in unserem Sportverein komplett zum Erliegen.

Ziel der Regierung war es, durch die starken Einschränkungen die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Pandemie zu verlangsamen.

Angesichts der aktuellen positiven Entwicklung in Niedersachsen hat die Landesregierung am 04.05.2020 einen „Lockerungsfahrplan“ für die kommenden Wochen aufgestellt. Danach sollen – **abhängig vom Infektionsgeschehen** – schrittweise viele Einschränkungen wieder gelockert werden.

Alle Lockerungen der Regierung setzen voraus, dass physische Kontakte weiterhin auf ein Minimum reduziert werden.
Dazu gehört insbesondere die **Einhaltung der 1,5 m - Regel** zum Abstandhalten.

Für alle vorgeschlagenen Maßnahmen, die in einem Stufenplan (siehe unten) mündeten, gibt es ein entsprechendes Anforderungsprofil, die ebenfalls uns als Sportverein betreffen. **Diese Anforderungen sind von allen Mitgliedern des Sportvereins zwingend einzuhalten.**

Im Folgenden möchten wir euch den Stufenplan und die daraus für uns folgenden Konsequenzen für den Übungsbetrieb erläutern.

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen zu den Stufen:

- Stufe 1 umfasst alle Maßnahmen, die mit den Verordnungen bis einschließlich 6. Mai umgesetzt werden.
- Stufe 2 soll mit 11. Mai in Kraft treten,
- Stufe 3 am 25. Mai.
- Für die Stufen 4 und 5 gibt es noch keinen Zeitplan für die Umsetzung.

Stufe 1 (ab sofort)

• Öffnung aller **Outdoor-Sportanlagen (z. B. Fußballplätze, Tennisplätze)** für alle Sportarten, bei denen der Mindestabstand von **2 m** bei Personen außerhalb des eigenen Hausstandes durchgängig sichergestellt werden kann.

Stufe 2 und 3 betreffen uns als Sportverein nicht.

Stufe 4 (noch nicht terminiert)

• Öffnung aller **Indoor-Sportanlagen (z. B. Turnhallen)** für alle Sportarten, bei denen der Mindestabstand bei Personen außerhalb des eigenen Hausstandes durchgängig sichergestellt werden kann.
„Geprüft wird in der Stufe 3, ob ein Vorziehen (der Stufe 4) möglich ist."

Stufe 5 (noch nicht terminiert):

• Öffnung der Sportanlagen für alle Sportarten, abhängig vom Infektionsgeschehen und hier auch abhängig von der Dauer der Abstandsregel.

Der DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) hat Leitlinien für die Umsetzung des Stufenplans aufgestellt, um eine vorsichtige und umsichtige Wiederaufnahme der sportlichen Aktivitäten in den Sportvereinen zu ermöglichen.
Darüber hinaus sind die im Infoschreiben des „Deutschen Vereins der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene e. V. (DVQST)" angeführten Hinweise zur Gefährdung durch Legionellen zu beachten.
Beide Schreiben sind als Anlage beigefügt.

Konsequenzen für den Übungsbetrieb beim SVS im Rahmen von Covid-19

Wir freuen uns, euch mitteilen zu dürfen, dass der Übungsbetrieb schrittweise wieder aufgenommen werden kann.

Diese Lockerung erfordert jedoch die Einhaltung der Auflagen allen Beteiligten.

Für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes, gemäß dem Stufenplan und dem Anforderungsprofil, sind die Leitlinien des DOSB zwingend zu beachten.

Die **Übungsleiter** sind für den **regelkonformen Sportbetrieb der „Trainings-/ Übungsgruppe" verantwortlich** und sollten sich in dieser besonderen Situation ihrer Führungsverantwortung bewusst sein.

Eine **Aufnahme des Übungsbetriebes** ist erst **nach Rücksprache und Zustimmung** des **geschäftsführenden Vorstands** oder in Absprache mit den **Spartenleitern** möglich.

Für die Genehmigung, Dokumentation und Archivierung wurde ein „Meldebogen für die Durchführung einer sportlichen Tätigkeit im Rahmen von Covid-19“ entworfen. Der **vom Übungsleiter ausgefüllte und unterzeichnete Meldebogen** ist nach der Übungsstunde in dem jeweiligen Ordner, die im Fußballkabinentrakt der Sportanlagen stehen, **abzuheften**.

Alle teilnehmenden Sportler sollten sich ihrer Verantwortung bewusst sein und sich an die aufgestellten Regeln und Übungsabläufe halten.

Ein Verstoß gegen die Auflagen könnte dem Sportverein gemäß der „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ zwischen 3.000 bis 10.000 € und je Teilnehmer zwischen 50 bis 400 € kosten.

Bei Verstößen sehen wir uns als geschäftsführender Vorstand in der Verantwortung, den Übungsbetrieb für die jeweilige Gruppe nach Vorstandsbeschluss wiedereinzustellen.

Wir werden die Nutzung der Sportanlagen regelmäßig den rechtlichen Vorgaben anpassen und euch als Übungsleiter und Mitglieder über diese Änderungen fortlaufend informieren.

Gerne stehen wir für euch für Fragen und mit Rat zur Verfügung.

Bleibt alle gesund!

Geschäftsführender Vorstand